

Kinder anhören und hören

von Heidi Simoni, Dr. phil., Fachpsychologin für Psychotherapie FSP,
Leiterin des Marie Meierhofer-Instituts für das Kind, Zürich

In familialen Übergangsphasen sind Fachpersonen und Behördenmitglieder direkt oder indirekt mit der Erarbeitung und Umsetzung kinderverträglicher Lösungen beschäftigt. Der vorliegende Aufsatz orientiert sich an folgenden Leitfragen: Was kann ein betroffenes Kind selbst zu einer kinderfreundlichen Lösung beitragen? Was spricht für und was gegen seinen Einbezug in die Erarbeitung von Vereinbarungen? Was erleichtert und was erschwert die Beteiligung des Kindes an einem Veränderungsprozess?

In einem ersten Teil werden ein Klärungsversuch zum Begriff des Kindeswohls gewagt und einige entwicklungspsychologische Überlegungen zu den Partizipationsrechten von Kindern formuliert. Danach werden Ergebnisse einer Studie vorgestellt, die sich u.a. mit der Kindesanhörung im Scheidungsverfahren der Eltern beschäftigt hat. Im Fokus der Ausführungen stehen Erfahrungen und Einschätzungen betroffener Kinder zur Umsetzung des Anhörungsrechts.

L'audition et l'écoute de l'enfant

Lorsque des changements se produisent au sein de la famille, des professionnels et des représentants d'autorités interviennent – de manière directe ou indirecte – afin de préparer et de mettre en place des solutions accommodantes pour les enfants. Le présent article prend comme point de départ quelques questions essentielles: En quoi l'enfant concerné peut-il contribuer à dégager des solutions qui lui soient favorables? Qu'est-ce qui plaide en faveur, ou au contraire qu'est-ce qui s'oppose à ce qu'il soit impliqué dans l'élaboration de conventions? Quelles simplifications ou quelles lourdeurs entraîne la participation de l'enfant à un processus de changement?

La première partie s'efforce de clarifier la notion du bien de l'enfant et formule quelques réflexions au sujet des droits de participation des enfants. Ensuite, on présente les résultats d'une étude qui aborde notamment la question de l'audition de l'enfant dans la procédure de divorce de ses parents. L'exposé se focalise sur des expériences et des appréciations faites par des enfants impliqués dans la mise en œuvre de leur droit d'être entendu.

Sentire e ascoltare i minori

In fasi di transizione familiare gli operatori e i membri di autorità sono direttamente o indirettamente impegnati ad elaborare e mettere in atto soluzioni adeguate all'infanzia. Il presente contributo si orienta sui seguenti interrogativi ricorrenti: come può contribuire un bambino coinvolto ai fini di trovare una soluzione confacente al suo stato? Cosa è in favore e cosa è contro il suo coinvolgimento nell'elaborazione di convenzioni? Cosa facilita e cosa complica la partecipazione dei figli in un processo per la revisione di una sentenza?

In una prima parte sono formulati tentativi di chiarire il concetto di bene del figlio e alcune riflessioni sulla evoluzione psicologica in rapporto ai diritti di partecipazione dei minori. In seguito sono presentati i risultati di uno studio concernente l'audizione di minori nelle procedure di divorzio dei loro genitori. Al centro delle esposizioni ci sono esperienze e valutazioni di minori coinvolti nell'esecuzione del diritto ad essere sentiti.

Orientierung am Kindeswohl – eine Handlungsanweisung

Der Begriff des Kindeswohls ist seit Langem eng mit demjenigen der Kinderrechte verbunden. In der UN-Kinderrechtskonvention ist schliesslich die vorrangige Berücksichtigung des kindlichen Wohls als eines der zentralen Prinzipien festgehalten worden. In seinem Grundriss des Kindesrechts verbindet der anerkannte Kinder- und Familienrechtsexperte Cyril Hegnauer das Kindeswohl mit dem Anspruch der Prävention: «Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohl des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat»¹. Im Gegensatz zu dieser klaren Aussage, welche das Kindeswohl mit dem Recht auf präventiven Schutz in Verbindung bringt, mutet die Verwendung des Begriffs andernorts nicht selten schwammig und abgedroschen an. Im Namen des Kindeswohls wird in strittigen familialen Situationen manchmal von allen Parteien erbittert argumentiert und gestritten. Aufgrund divergierender Vorstellungen über das Kindeswohl wird auch bezüglich der Umsetzung der Kindern zustehenden Rechte auf Partizipation gerungen.

Trotz aller Schwierigkeiten, die mit einer Orientierung am offenen Begriff des Kindeswohls einhergehen, erachten Kinderrechtsexperten ihn nach wie vor als nützlich und wichtig. Dettenborn und Walter definieren das Kindeswohl als «die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen *günstige Relation* zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen»². Dieser Vorschlag rückt die Passung zwischen dem Individuum und seinem Umfeld in den Fokus und verortet dieses Verhältnis ausserdem in einer klaren Entwicklungsperspektive. Eine «günstige Relation» muss, um entwicklungsförderlich zu sein, weder widerspruchsfrei noch idealtypisch gut sein. Sie orientiert sich an einer individuellen Situation und kann auch Herausforderungen beinhalten. Die Passung, bzw. das Fit-/Misfit-Konzept bezüglich der Berücksichtigung kindlicher Bedürfnisse zieht sich auch als roter Faden durch die erfolgreichen Entwicklungs- und Erziehungsratgeber des Kinderarztes Remo Largo³. Der Kinderrechtsexperte Maywald bezieht sich in seiner Diskussion des Kindeswohlbegriffs ebenfalls auf die Bedürfnisse eines Kindes.⁴ Er schlägt vor, sich dem Kindeswohl – bzw. in Anlehnung an den englischen Sprachgebrauch den Kindesinteressen (best interest of the child) – einerseits über die Bedürfnisse des Kindes und andererseits über seine Rechte anzunähern: Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln muss sich an den Interessen des Kindes, nämlich an seinen Grund-

¹ Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. überarbeitete Auflage, Bern 1999 S. 206.

² H. Dettenborn & E. Walter, Familienrechtspsychologie, S. Ernst Reinhard München, Basel 2002, S. 62.

³ R. Largo, Kinderjahre. Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung. Piper München 1999.

⁴ J. Maywald, Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern (Vortrag anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Marie Meierhofer-Instituts, 29.6.2007: <http://www.mmzuerich.ch/mmi/50-jahre-mmi.html>).

bedürfnissen und Grundrechten, orientieren. Maywald konstatiert, dass sich daraus eine solide fachliche Basis für ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ableiten lässt. Dieser Vorschlag trägt einem sich verändernden gesellschaftlichen Blickwinkel Rechnung, der Kinder immer stärker als Subjekte mit Kompetenzen und eigenen Rechten und nicht mehr als defizitäre, bedürftige Objekte erwachsener Fürsorge wahrnimmt. Gleichzeitig hilft er der interdisziplinären Verständigung auf die Sprünge: Wenn die Interessen eines Kindes konsequent als Konglomerat aus seinen Bedürfnissen (nicht seiner Bedürftigkeit!) und seinen Rechten verstanden werden, müssen und können sowohl normativ-rechtliche wie deskriptiv-individuelle Aspekte berücksichtigt werden. Um dem skizzierten Verständnis von Kindeswohl zu genügen, muss also der juristische Zugang den psychologischen ergänzen und würdigen – und umgekehrt.

Beteiligung – ein aktuelles Schlüsselkonzept in Recht und Psychologie

Im Recht und in der Psychologie rücken zwei Schlüsselkonzepte in den Vordergrund, die im Kern höchst interessante Parallelen aufweisen. Sie leisten überdies einen Beitrag dazu, das eben skizzierte Verständnis einer Orientierung am Kindeswohl – verstanden als Ausrichtung an den Bedürfnissen und Rechten – zu konkretisieren. Im rechtlichen Bereich handelt es sich um das Konzept der Partizipation, im psychologischen um das Konzept der Resilienz⁵. Damit ist die (Widerstands-)kraft eines Menschen gemeint, trotz ungünstiger Bedingungen gesund zu bleiben und sich gesund zu entwickeln.

Das Gebäude der Kinderrechte stützt sich in den letzten Jahren ausser auf die bereits seit Längerem breit anerkannten Rechte auf Schutz und Förderung vermehrt auf einen dritten Pfeiler, nämlich auf die Partizipationsrechte von Kindern. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind diese in Einklang mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen u.a. in Form von Anhörungsrechten festgehalten und konkretisiert worden. Die entsprechenden Gesetzesartikel für das Scheidungs- bzw. das Kindesschutzverfahren lauten wie folgt.

Scheidungsverfahren: Art. 144 Abs. 2 ZGB

«Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.»

Kindesschutzverfahren: Art. 314 Ziff. 1 ZGB

«Vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen ist das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.»

⁵ Zum Konzept der Resilienz vgl. u.a. G. Opp & M. Fingerle, (Hrsg.), Was Kinder stärkt: Erziehung zwischen Risiko und Resilienz (2., neu bearb. Aufl., S. 45-56), Ernst Reinhardt, München 2007; C. Wustmann, Die Blickrichtung der neueren Resilienzforschung: Wie Kinder Lebensbelastungen bewältigen. Zeitschrift für Pädagogik, Jg. 51(2) 2005, S. 192–206.

Aus einem psychologischen Blickwinkel wird aufgrund von Erkenntnissen aus der Praxis und Ergebnissen aus der Forschung zunehmend deutlich, dass Erfahrungen der eigenen Wirksamkeit⁶ für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die psychische Entwicklung eine zentrale Rolle zukommt. Dies zeigen u.a. die zahlreichen Untersuchungen zum Phänomen der Resilienz, also zur Frage, was insbesondere Kinder unter widrigen Umständen stärkt und ihnen erlaubt, sich trotz Gefährdungen gesund zu entwickeln. Sowohl grundsätzlich wie speziell unter belastenden Bedingungen scheint es von entscheidender Bedeutung zu sein, ob und wie die persönlichen Kompetenzen eingesetzt und die eigenen Lebensumstände (mit-)gestaltet werden können. Schon länger erkannt und belegt ist, dass Erfahrungen von Hilflosigkeit und Ohnmacht beim Entstehen depressiver Erkrankungen eine ursächliche Rolle zukommt. Neueren Datums sind Erkenntnisse, dass umgekehrt die Erfahrung eigener Wirksamkeit wesentlich zur Stärkung der Widerstandskraft und zur Bewältigung widriger Umstände beizutragen vermag.

Rechtlich rückt also die *Beteiligung als Subjekt* gegenüber der *Behandlung als Objekt* in den Vordergrund, Psychologisch die Bedeutung des Mitwirkens, Bewirkens, Teilhabens gegenüber einem passiven und fremdbestimmten Status.

Beteiligung – eine Frage des Alters?

Die Gratwanderung, welche JuristInnen, PsychologInnen und Sozialarbeitende oder andere, die sich mit Fragen des Kindeswohls beschäftigen, gleichermaßen fordert, verläuft zwischen Fremdbestimmung und Ausschluss eines Kindes auf der einen sowie Überforderung und Nutzung für Eigeninteressen auf der andern Seite. Selbstverständlich müssen die Umsetzung von Partizipationsrechten ebenso wie die Ermöglichung, die eigene Wirksamkeit zu erfahren, dem Alter des Kindes und weiteren Umständen angepasst werden. Tatsächlich werden jedoch Kontroversen um die Beteiligung von Kindern – vielleicht sogar um den Paradigmawechsel vom Kind als Objekt zum Kind als Subjekt – innerhalb und zwischen den beteiligten Disziplinen nicht zuletzt um Altersgrenzen geführt.

So wird diskutiert, ob Kinder a) erst angehört werden sollen, wenn sie urteilsfähig sind oder bereits früher und b) ob eine Anhörung in erster Linie der Entscheidungsfindung in strittigen Situationen dienen soll, oder ob Letzteres nicht eine Instrumentalisierung des kindlichen Rechts auf Partizipation darstellt⁷.

Entwicklungspsychologisch scheint die Sachlage relativ einfach: Bereits kleine Kinder können sich äussern und haben ein basales Bedürfnis, ihre bisher erworbenen Fähigkeiten einzusetzen und zu erweitern. Sie sind dafür jedoch weitge-

⁶ Die Begriffe «Selbstwirksamkeit» oder «eigene Wirksamkeit» bezeichnen in der Psychologie, dass eigene Initiativen oder Reaktionen etwas bewirken und diese Erfahrung zu entsprechenden künftigen Erwartungen führt. Das Gegenteil davon sind Erfahrungen, dass eigenes Verhalten wirkungslos bleibt.

⁷ H. Simoni & R. Vetterli, Partizipation von Kindern im Verfahren. In: I. Schwenzer & A. Bächler (Hrsg.), Vierte Schweizer Familienrechtstage, Schriftenreihe zum Familienrecht, Bern 2008, S. 139–152.

hend auf ein Gegenüber anwies, das sich auf ihre individuellen Möglichkeiten, sich zu äussern, einstellt. Was sich mit dem Alter oder genauer mit dem Entwicklungsstand verändert, sind die (Lebens-)Erfahrung eines Kindes sowie seine emotionalen, kognitiven, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten. Die Möglichkeiten, sich, die andern und die materielle Welt zu erleben und zu verstehen, erweitern und verändern sich in den ersten Lebensjahren dramatisch, und damit auch der Radius kindlichen Fühlens, Denkens und Verhaltens. Kleine Kinder leben ausserdem unmittelbar und intensiv in der Gegenwart. Sie können sich ihre Zukunft (noch) nicht vorstellen, lernen erst allmählich planen, aufschieben, abwägen. Die Befriedigung ihrer akuten Bedürfnisse ist existentiell und erträgt wenig Aufschub. Kleine Kinder lernen erst allmählich ihre Gefühle selber zu regulieren und zu reflektieren. Ebenfalls mit der Entwicklung verändert sich, wie stark der Wille eines Menschen nicht nur in seinen Bedürfnissen, sondern auch in seinen Zielen verankert ist: Eine bewusste und steuerbare Zielorientierung, rationale Begründungen, Ausdruckskompetenz und Reflexionsvermögen nehmen mit dem Alter zu. Zielorientierung, als Absicht einen bestimmten Zustand zu erreichen, beizubehalten oder zu vermeiden, kann auch aus einer grossen Spannung zwischen widersprüchlichen Bedürfnissen entstehen.⁸ Die Intensität, die Stabilität und die Authentizität von Willensäusserungen hingegen unterliegen keinen systematischen Veränderungen mit dem Alter.

Spricht all dies dagegen, als Fachperson kleine Kinder in familiären Angelegenheiten einzubeziehen und mitwirken zu lassen? Nein, denn die Bedeutung der Selbstwirksamkeit im Allgemeinen und im Spezifischen im Hinblick auf die Stärkung psychischer Widerstandskraft ist keineswegs an Fähigkeiten zur Reflexion und Abstraktion oder zur Verhaltenskontrolle und Emotionsregulation gebunden. Erfahrungen eigener Wirksamkeit liefern vielmehr die Energie für all die genannten Entwicklungen.

Auch das Bundesgericht argumentiert, dass ein Kind für eine Anhörung nicht zwingend formallogische Denkopoperationen vornehmen können bzw. eine entwickelte sprachliche Differenzierungs- und Abstraktionsfähigkeit aufweisen muss. Es hält 2005 in einem Grundsatzentscheid präzisierend und klärend fest⁹, dass eine Kinderanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten 6. Altersjahr möglich sei.

Das Recht des Kindes auf Partizipation ist also sein ganz persönliches Recht, dessen Gewährung nicht vorschnell von bestimmten Fähigkeiten des Kindes oder vom Ermessen der Erwachsenen abhängig gemacht werden darf. Um es klinisch auszudrücken: Es bedarf keiner spezifischen Indikation, um das Kind zu Angelegenheiten, die es betreffen, anzuhören. Vielmehr bedarf es einer stichhaltigen Indikation, um dies zu unterlassen.

⁸ H. Dettenborn, Kindeswille. In: R. Vollbert & M. Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe 2008, S. 591.

⁹ BGE 131 III 553 (5C.63/2005 vom 1. Juni 2005) E. 1.2.3.

Die Perspektive(n) des Kindes

Es scheint nützlich, die Perspektive des Kindes im doppelten Sinne des Wortes in die Überlegungen einzubeziehen, nämlich im Sinne des kindlichen Blickwinkels und im Sinne der Zukunftsaussichten des Kindes. Diese beiden Pole können unterschiedlich weit auseinander liegen. Die Herausforderung für die Erwachsenen besteht darin, beide Perspektiven zu würdigen. Den Blick in die Zukunft zu Lasten des kindlichen Blickwinkels zu überschätzen wäre ebenso fatal, wie ihn zu vernachlässigen. Damit der kindliche Blickwinkel, also seine Erlebnisweise, in eine Relation zu einer umfassenderen Perspektive gestellt werden kann, muss er jedoch überhaupt wahr- und ernst genommen werden. Beim Abwägen der beiden Perspektiven ist insbesondere Folgendes zu beachten: Zum einen sind Bedürfnisse und Meinungen nicht weniger bedeutsam, weil sie eher emotional als rational begründet sind. Im Gegenteil: Angst, Traurigkeit, Ohnmacht oder Sehnsucht haben für ein kleines Kind gerade deshalb ein so grosses Gewicht, weil sie nicht kognitiv-rational gemildert werden können. Sich darüber hinwegzusetzen ist ein Übergriff auf die Integrität des Kindes. Zum andern ist es wichtig, dem Erleben, der Meinung, den Ideen eines Kindes ausreichend Raum zu geben, um seine Situation und die für sein Wohlbefinden wichtigen Aspekte überhaupt adäquat erfassen zu können. Kinder im Vorschulalter und Primarschulalter beschäftigen sich nicht mit der Zuteilung der elterlichen Sorge oder mit der Planung der nächsten 15 Jahre. Sie spüren jedoch meist relativ gut, wie es ihnen und ihrem Umfeld geht. Sie können formulieren, was ihnen in schwierigen Situationen Erleichterung verschaffen kann oder im Gegenteil Kummer bereitet. Sie haben viele Fragen und Ideen zu ihrer Lebenssituation und zur Zukunft, so weit sie diese eben überblicken können. Eine Lösung im Interesse des Kindes zu finden und zu leben, ergibt sich nicht selten aus der Beschäftigung mit Details, wie der konkreten Gestaltung des Übergangs vom Vater zur Mutter und umgekehrt, oder dem Ablauf eines Wochenendes mit Übernachtung, oder einem klaren, aber flexiblen Umgang mit Regelungen.

Die Meinung und Vorschläge von Kindern stehen aus unserer fachlichen Erfahrung mit Begutachtungen erstaunlich selten im Widerspruch zu unserer Einschätzung seiner zukünftigen Interessen.¹⁰ Sie stehen dafür ab und zu im Widerspruch zu den Interessen und Bequemlichkeiten der beteiligten Erwachsenen.

In der Unmittelbarkeit des kindlichen Erlebens ist natürlich auch begründet, dass ein Kind auch ohne existentielle Not mit dramatischer Energie etwas wollen oder nicht wollen kann. Zu beherzigen gilt es bei der Würdigung kindlicher Äusserungen ferner, dass diese je nach Brille, durch die der Erwachsene blickt, unterschiedlich verstanden werden. Schreiner (2009)¹¹ illustriert dies eindrücklich an

¹⁰ Aufgrund der Ausführungen dürfte deutlich sein, dass die Meinung eines Kindes nicht auf Äusserungen wie «ich will», «ich will nicht» reduziert werden kann.

¹¹ J. Schreiner, Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Regelung von (gerichtlichen) Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten: Überlegungen aus der Praxis; in: A. Büchler & H. Simoni (Hrsg.), Kinder und Scheidung – Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge, Rüegger 2009, S. 363.

einem kleinen, alltäglichen Beispiel: In der ersten Variante will ein Junge partout nicht mit auf den Familienausflug zu einem befreundeten Kind. In der anderen will er partout nicht zu seinem – von der Familie getrennt lebenden – Papa. In beiden Fällen ist der kleine Bub, als er aufgefordert wird, sich für den Ausflug anzuziehen, ganz in sein Spiel vertieft. Schreiner spielt an diesem Beispiel durch, wie eine alltägliche Weigerung eines Fünfjährigen von Erwachsenen durch die emotionale Färbung, welche die Situation für sie selber hat, komplett anders verstanden und erzieherisch beantwortet werden kann.

Suggestibilität von Kindern

Ein kontrovers diskutierter Punkt rund um die Wertschätzung des kindlichen Eigensinns betrifft die Beeinflussbarkeit von Kindern. Studien weisen darauf hin, dass die angenommene allgemeine und weitreichende Suggestibilität von Kindern eine nicht haltbare Entwertung kindlicher Kompetenzen beinhaltet. Zwar konnten Beeinflussungen kindlicher Aussagen empirisch nachgewiesen werden. Diese sind aber sicher nicht mit der Annahme einer generellen Empfänglichkeit von Kindern für «Gehirnwäsche» vereinbar. Eine Anfälligkeit für Beeinflussung lässt sich weder mit einem grundsätzlich mangelhaften Realitätsbezug von Kindern noch dem Fehlen einer eigenständigen Meinung erklären.¹² Vorschulkinder und sehr scheue oder gehemmte Kinder sind tendenziell anfälliger als ältere Kinder und selbstsichere Kinder. Dies bedeutet nicht, dass alle jungen oder scheuen Kinder anfällig für Beeinflussungen sind. Eher wenig anfällig für Beeinflussungen scheinen Kinder zu sein, wenn es um besondere, persönliche Erfahrungen, wie z.B. aussergewöhnliche Körperberührungen, geht.¹³ Bis ins Primarschulalter gelingt es Kindern schlecht, willentlich bei falschen Behauptungen zu bleiben, weil ihnen dafür die nötigen kognitiven Voraussetzungen noch weitgehend fehlen. Sie sind in diesem Sinne schlechte Bundesgenossen, z.B. für Eltern, die sie für ihre Interessen manipulieren wollen.

Folgende Faktoren scheinen einen Einfluss auf die Suggestibilität eines Kindes zu haben:

- das aktuelle psychische Befinden
- soziale Rahmenbedingungen
- die Gesprächstechnik und der Gesprächsverlauf
- die Voreingenommenheit der befragenden/anhörenden Person.

Auch im Falle der Anhörung sind also Beeinflussungen durch das soziale Umfeld des Kindes im Alltag von Beeinflussungen, die von der Anhörung selbst ausgehen, zu unterscheiden.

¹² R. Volbert, Suggestibilität kindlicher Zeugen. In: M. Steller & R. Volbert (Hrsg), Psychologie im Strafverfahren, Huber 1997, S.40-62.

¹³ K. Erdmann / M. Busch / J. Broder, Langzeitentwicklung suggerierter Pseudoerinnerungen bei Kindern. In: K.-P. Dahle, & R. Volbert (Hrsg) Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Hogrefe 2005, S. 308.

Beteiligung von Kindern in Not?

Bezüglich der Umsetzung von Beteiligungsrechten bei Kindern in stark konfliktbehafteten Situationen (elterliche Trennung, Kinderschutz) sind zwei grundsätzlich verschiedene Haltungen bei Erwachsenen anzutreffen: So erachten die einen eine Anhörung von Kindern gerade in diesen Situationen als nützlich, weil sie zur Entscheidungsfindung des Gerichts oder der Vormundschaftsbehörde beitragen kann. Die andern argumentieren, dass gerade in strittigen Situationen höchste Vorsicht bei der Beteiligung von Kindern geboten sei. Das Kind könnte sich – etwa in einer Anhörung – genötigt fühlen, Stellung gegen den einen Elternteil zu beziehen oder der eine oder beide Elternteile könnten das Kind für die Anhörung «präparieren» und diese für die Durchsetzung von Eigeninteressen nutzen. Es wird argumentiert, dass mit dem Einbezug des Kindes eine grosse Gefahr verbunden sei, Loyalitätskonflikte zu provozieren oder zumindest zu verschärfen.

Rechtlich ergeben sich daraus, wie oben bereits skizziert, folgende Fragen: Werden Beteiligungsrechte als persönliche Rechte des Kindes verstanden und respektiert? Werden sie tendenziell von Erwachsenen funktionalisiert? Werden sie dem Ermessen und den Interessen der Erwachsenen untergeordnet? Aus kinderpsychologischer Sicht stellen sich die Fragen zum Einbezug von Kindern, die sich in einer Notlage befinden, etwas anders: Welche Art von Konflikten quälen Kinder in den besagten Situationen? Wie lösen Kinder innere Konflikte? Werden die Konflikte durch den Einbezug des Kindes möglicherweise verschärft? Kann das Kind durch den Einbezug gestärkt und beim Finden (s)einer Lösung unterstützt werden?

Der Wunsch und der Anspruch, mit beiden oder mit der (vermeintlich) schwächeren Partei loyal sein zu wollen, kann Kinder tatsächlich erheblich quälen. Wenn Eltern sich gegenseitig vor den Kindern schlecht machen und giftig kritisieren, können Kinder, was sie hören, nicht mit ihren eigenen Gefühlen der Verbundenheit vereinbaren. Loyalitätskonflikte werden jedoch nicht selten vor schnell als Erklärung für die Probleme eines Kindes bemüht. Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass Kinder ganz unterschiedliche innere Konflikte plagen können. Wenn ein Kind zum Dauerstreitthema wird, kann es sich schuldig fühlen für die Schwierigkeiten seiner Eltern. Die Schuldgefühle verschaffen ihm immerhin die Illusion, die missliche Lage durch ein eigenes angepasstes Verhalten doch noch verändern zu können. Wenn ein Elternteil sehr belastet ist, kann es für das Kind schwierig sein, eigene Wege zu gehen. Es leidet dann nicht unter einem Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern, sondern an der Diskrepanz zwischen seinen Autonomiewünschen und seinen fürsorglichen Gefühlen gegenüber den Eltern. In Umbruchsituationen können ausserdem widersprüchliche Gefühle und Wünsche noch stärker als in ruhigeren Zeiten innere Konflikte schüren. Das Kind wünscht und fürchtet gleichzeitig, dass seine Eltern wieder zusammenleben. Oder es ist hin- und hergerissen, zu welchem Elternteil es innerlich halten soll, weil es Gründe findet, warum der eine und die andere Recht haben. In Frage kommen also als Quelle für innere Konflikte unter anderem Schuldgefühle, den

Eltern widersprechende eigene Bedürfnisse – ganz besonders im Zusammenhang mit der Autonomieentwicklung von Jugendlichen –, zwiespältige Gefühle und widersprüchliche Wünsche, Unterschiedlichkeiten im Lebens- und Erziehungsstil der beteiligten Erwachsenen. Kinder geraten durch Überforderung, durch übermässige Verantwortung und unangemessene Entscheidungsmacht ebenso in Not wie durch die Erfahrung von Ohnmacht und durch Schwierigkeiten, sich zu orientieren und einen eigenen Standpunkt zu finden.

Auf Notlösungen achten

Eine insbesondere für Primarschulkinder entwicklungstypische Reaktion auf Überforderung besteht darin, sich ohne wenn und aber für oder gegen jemanden oder etwas auszusprechen.

Dettenborn und Walter¹⁴ beschreiben zwei Risiken bei der Bewertung radikaler kindlicher Willensäusserungen:

Risiko 1 = Die isolierte Sicht auf den Teilzusammenhang «Manipulation durch Elternteil – Anpassung des Kindes» führt zum Übersehen und Zerstören von Bewältigungsprozessen des Kindes.

Risiko 2 = Die isolierte Sicht auf den Eigenbeitrag des Kindes (Anpassung des Kindes, Bewältigung und Willensbildung durch Kind) führt zur Unterschätzung der psychischen Gefährdung des Kindes durch den Druck, der durch die ungelösten Konflikte der Erwachsenen entsteht.

Allgemein formuliert besteht also Risiko 1 darin, auf die Not des Kindes zu fokussieren und seine Notlösung zu entwerten. Risiko 2 hingegen besteht darin, auf die Notlösung des Kindes zu setzen und seine Not zu ignorieren. Durch die aktuelle Tendenz, den Beitrag des Kindes als passive Anpassung abzuwerten, wie dies etwa im Konzept des Parental Alienation Syndrome geschieht,¹⁵ ist nach Dettenborns und Walters Einschätzung Risiko 1 bedeutend höher als Risiko 2.

Bei familiären Schwierigkeiten, die zu einer Verweigerung des Kindes gegenüber der einen Partei führen, ist es aus kinderpsychologischer Sicht weder sinnvoll noch hilfreich, sie voreilig über den Kamm der Beeinflussung oder des Loyalitätskonfliktes zu scheren. Selbst wenn wir «nur» nach möglichen Ursachen allfälliger Schwierigkeiten beim Kind forschen, wächst die Liste möglicher Gründe, die einzeln oder in Kombination zu Beziehungsschwierigkeiten führen können, schnell an: Trennungs- oder Verlustängste, Verunsicherung im Kontakt, unsichere Beziehung, Vermeidung der Trennung von einem Geschwister, Solidarität mit einem Geschwister, Schuldgefühle einem oder beiden Elternteilen gegenüber, Ängste vor Bestrafung oder Liebesentzug, moralische Entrüstung über die Trennung, Wiedervereinigungsbestreben gegenüber den Eltern, einseitige

¹⁴ H. Dettenborn & E. Walter, Familienrechtspsychologie, S. Ernst Reinhard: München, Basel 2002, S. 95.

¹⁵ vgl. dazu: H. Simoni, Beziehung und Entfremdung, FamPra.ch 4/2005, S. 772 ff.; K. Kostka, Einfache Lösungen für komplexe Situationen? «PAS» und gemeinsames elterliches Sorgerecht – ein Bericht aus Deutschland, FamPra.ch 4/2005, S. 802 ff.

Solidarisierung mit einem Elternteil, Bestrafungswünsche gegenüber dem verlassenden Elternteil, Selbstschutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Verletzung sowie Solidarität oder Angst aufgrund von Misshandlungen anderer Familienmitglieder.

Sicher ist, dass Kinder – wie Erwachsene auch – unter Druck Notlösungen suchen, um sich Luft zu verschaffen. Wenn Kinder von strittigen Situationen zwischen Erwachsenen betroffen sind, gehören dazu einseitige Solidarisierung und Überidentifikation mit radikaler Parteinahme ebenso wie radikale Ablehnung mit Kontakt- und Beziehungsverweigerung. Eine dritte Art von Notlösung besteht in der Übernahme von Verantwortung anstelle der Eltern oder anderer Erwachsener.

Wie Willensäußerungen von Kindern – auch Verweigerungen – einzuschätzen sind, kann nicht unabhängig von der spezifischen Beziehungsgeschichte zu beiden Eltern und den aktuellen Bedürfnissen des Kindes beantwortet werden.

Beteiligung – Raum eröffnen und kreative Lösungen finden

Folgende Bewältigungsstrategien eines Kindes im Umgang mit Belastungen können als günstig für seine Gesundheit und Entwicklung gelten:

- Möglichkeiten, sich an Erwachsenen zu orientieren, die nicht in den Konflikt verstrickt sind
- eine emotionale Distanzierung vom Konflikt
- Bewältigung durch Humor
- eine altersgemässe Abgrenzung von der Konfliktsituation
- Raum für Aktivitäten, die dem Alter und der Persönlichkeit des Kindes entsprechen
- Bezüge zur Gleichaltrigengruppe.

Die Befürchtung, ein Einbezug könne das Kind in turbulenten Familienphasen erst recht zwischen die Fronten seiner Eltern oder anderer Erwachsener treiben, übersieht, dass das Kind so oder so mitten im Konflikt steckt. Es spricht deshalb einiges für den Versuch, das Kind durch einen fachgerechten Einbezug in den Klärungs- und Lösungsprozess zu stärken und zu entlasten. Schädlich ist, wenn Kinder blockierten oder unberechenbaren hochstrittigen Konstellationen ausgeliefert sind und keine aufmerksame Person im näheren und weiteren Umfeld verfügbar ist. Die wichtige Rolle insbesondere nicht verstrickter Erwachsener besteht nicht zuletzt darin, dem Kind zu helfen, sich nicht in den Schwierigkeiten der Eltern oder anderer Erwachsener zu verheddern. Ein wichtiger Beitrag dazu können die Gelassenheit und das Wissen darum leisten, dass innere Konflikte, zwiespältige Gefühle und widersprüchliche Wünsche normal sind und sich ein Umgang damit finden lässt.

Von grosser Bedeutung ist, dass die Beteiligung des Kindes nicht auf die Probleme der Erwachsenen eingeschränkt und für deren Lösungsbedarf missbraucht wird. Damit würde ihr Subjektstatus instrumentalisiert und die Chance vertan, Kindern Raum für ihre Entwicklung zu eröffnen. Das Umsetzen von Partizipationsrechten muss vielmehr selbstverständlich beinhalten, die Kinder eigene Prio-

ritäten und Akzente setzen zu lassen. Eine Möglichkeit dazu besteht darin, sie familiale Umbruchsituationen mitgestalten zu lassen. Die andere, ihnen zuzugestehen und sie dabei zu unterstützen, sich altersgemäss von elterlichen Problemen abzugrenzen und emotional zu distanzieren. Zu beidem kann eine Anhörung, sofern sie als Angebot an das Kind gedacht ist und fachkundig durchgeführt wird, beitragen.

Partizipation von Kindern am Beispiel der Anhörung im elterlichen Scheidungsverfahren

Im Folgenden soll am Beispiel der Anhörung von Kindern im Scheidungsverfahren ihrer Eltern dargelegt werden, was Kinder und Jugendliche selber zu diesem ausgewählten Partizipationsrecht meinen und welche Erfahrungen sie mit seiner Umsetzung machen. Im Zeitraum zwischen Dezember 2004 bis Januar 2006 sind im Rahmen einer Studie¹⁶ mit 42 Kindern sowie 21 Müttern und 13 Vätern aus insgesamt 23 Familien Interviews geführt worden. Die befragten Kinder und Jugendlichen sind zum Zeitpunkt der Befragung durch die Forscherinnen zwischen sechs und 20 Jahre alt.¹⁷

Die Einstellung der befragten Kinder zur Anhörung ist mehrheitlich und grundsätzlich positiv. Trotzdem ist fast allen befragten Kindern und Jugendlichen unklar, was eine Kindesanhörung beinhaltet und wie sie im Scheidungsverfahren der Eltern umgesetzt wird. Nur bei fünf der 42 an der Studie direkt beteiligten Kinder und Jugendlichen hat tatsächlich eine Anhörung durch das Gericht stattgefunden. Sie waren zum Zeitpunkt der Anhörung alle älter als zehn Jahre und ziehen eine ernüchternde Bilanz. Nur ein einziger Junge ist insgesamt zufrieden mit der Anhörung, die er von Seiten der Eltern wie auch der Gerichtspersonen als Wertschätzung seiner Person erfahren hat. Die vier anderen erlebten den Ablauf und den Inhalt der Anhörung selbst als verunsichernd oder ärgerlich und vermissen konkrete Auswirkungen des Gesprächs auf ihr Alltagsleben. Eine Jugendliche schildert die Richterin zwar als nett, fühlt sich dennoch abgefertigt, weil diese sie bezüglich ihres zentralen Anliegen, nämlich mehr Zeit mit dem Vater verbringen zu können, auf zukünftige Absprachen innerhalb der Familie vertröstet hat. Beim Mädchen bleibt von der Anhörung der Eindruck zurück, dass die Richterin eine Chance verpasst hat, sie und ihre Familie bei der Reorganisation des Alltags zu unterstützen.

Von den 37 befragten Kindern, die nicht angehört worden sind, erklären einige dies mit einem diffusen Unbehagen gegenüber dem Gericht, ihrem Unvermögen

¹⁶ A. Büchler & H. Simoni, (Hrsg.), *Kinder und Scheidung – Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*, Rüegger Verlag, Zürich 2009. vgl. zu den Grundlagen und Methoden der Studie: S. 25–45.; vgl. zu den Kinderinterviews: S. 81–103.

¹⁷ Die Studie, die immerhin in drei Kantonen (BS, BL, ZH) durchgeführt worden ist, zeigt insgesamt eine bedenkliche Praxis bezüglich der Umsetzung der Kindesanhörung. Zahlreiche mündliche Berichte verweisen jedoch darauf, dass sich zunehmend einzelne Gerichte bzw. Richterinnen und Richter in der Schweiz um eine konsequente Umsetzung dieses Rechts bemühen, mit gutem Erfolg.

oder Unwillen, über Persönliches zu sprechen, mit der Weigerung, sich mit der Scheidung der Eltern auseinanderzusetzen, mit der Irreversibilität der elterlichen Trennung sowie mit der Befürchtung, durch die Anhörung belastet zu werden. Manche der Kinder dieser Gruppe versuchen sich vorzustellen, was ein Gericht ist, und wie es ihnen dort gehen würde. Ihre Unsicherheit und Scheu überwiegen ihr Bedürfnis, ihre Meinung kundzutun. Im Verzicht der Kinder dieser Gruppe kommt eher Resignation und Unsicherheit als eine freie Entscheidung zum Ausdruck.

Andere Kinder sprechen der Anhörung einen (zusätzlichen) Nutzen ab. Sie finden, dass sie ihre Meinungen und Wünsche selbstverständlich und regelmässig in der Familie einbringen können. Sie fühlen sich von ihren Eltern gut vertreten und hinterfragen eine diesbezüglich umfassende Rolle ihrer Eltern nicht.

Weitere Kinder führen mangelhafte oder falsche Informationen an oder realisieren erst im Gespräch ein Informationsdefizit bezüglich ihres Rechts auf Anhörung. Diese Kinder haben sich nicht gegen eine Anhörung ausgesprochen oder wissentlich darauf verzichtet. Sie sind vielmehr von der irrigen Annahme ausgegangen, dass diese ihnen, z.B. aufgrund ihres Alters oder aufgrund anderer Umstände, nicht zusteht. Mehrere der befragten Kinder sind enttäuscht und verärgert darüber, dass ihnen die Möglichkeiten der Anhörung direkt oder indirekt vorenthalten worden sind.

Viele Äusserungen der im Rahmen der Studie befragten Kinder legen nahe, dass sie durchaus in der Lage sind oder wären, zwischen ihrer Beteiligung und der Übernahme der Verantwortung durch die Erwachsenen zu unterscheiden. Die Kinder scheinen eher nicht davon auszugehen, dass sie sich in der Anhörung für oder gegen etwas entscheiden müssten. Sie möchten jedoch, dass ihre Sicht tatsächlich gehört und gebührend berücksichtigt wird. Sie möchten ausserdem ihre Fragen stellen, Antworten darauf erhalten und ihre Anliegen zumindest klären können.

Für die meisten Kinder ist von grosser Bedeutung, ob und wie sich ihre Eltern Informationen über die Scheidung im Allgemeinen und über die Anhörung im Speziellen verschaffen, und wie sie diese mit ihnen besprechen. Der Informationspraxis der Gerichte – während der Anhörung der Eltern und in den gerichtlichen Schreiben an die Kinder – kommt in diesem Prozess eine entscheidende Rolle zu, weil sie wichtige Basisinformationen und die Haltung des Gerichts vermittelt. Zufällig erhaschte Informationen sind für Kinder schwierig einzuordnen.

Ein Vergleich der Gespräche, die mit Kindern, Eltern sowie Richterinnen und Richtern im Rahmen der Studie geführt worden sind, zeigt auf mehreren Ebenen Diskrepanzen:

Die Erwachsenen liegen mit ihrer Einschätzung des Informationsstandes und Informationsbedarfs der Kinder nicht selten falsch. Diese realisieren oft schneller und mehr von dem, was in ihrer Familie passiert, als die Erwachsenen meinen. Ihr Informationsbedarf ist oft grösser und bezieht sich auf andere Inhalte als die Erwachsenen annehmen.

Was die Kinder im Verlauf des Trennungs- und Scheidungsprozesses ihrer Eltern als belastend erleben, deckt sich nicht immer damit, was die Erwachsenen

als belastend für die Kinder wahrnehmen oder einschätzen. Kinder treiben oft Unsicherheiten und Ängste um: Kann ich trotz der Trennung oder der Scheidung mit beiden Eltern weiterhin im Kontakt stehen? Wie kann ich Wünsche oder meine Unzufriedenheiten zum Ablauf des Wochenendes oder zur Rückkehr am Sonntagabend äussern, ohne die Mama oder den Papa zu kränken? Hören die Eltern meine Vorschläge, damit die Übergaben künftig weniger schlimm sind? Welches ist – im konkreten und im übertragenen Sinn – mein persönlicher Raum bei der Mama und beim Papa?

Wenn Erfahrungen, Belastungen und Bedürfnisse falsch eingeschätzt werden, werden zwangsläufig auch Möglichkeiten, die Situation im Konkreten kinderträglich zu gestalten, übersehen oder falsch bewertet.

Welche Fachperson ist die Richtige?

Eine Fachperson kann für ein Kind eine aufmerksame und neutrale Person darstellen, der gegenüber es seine Fragen stellen sowie seine persönlichen Gedanken und Wünsche zum Ausdruck bringen und ordnen kann. Sie kann das Kind dabei unterstützen, Ideen zu entwickeln und zu äussern, die zu einer kindeswohlverträglichen Gestaltung seines Alltags beitragen können. Ist der Richter/die Richterin oder ein Mitglied einer Vormundschaftsbehörde oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin eines Vormundschaftssekretariats aber die geeignete Person für diese Rolle? Aufgrund von Forschungsergebnissen und Erfahrungen mit kinderpsychologischen Gutachten meinen wir klar: Ja, die Gerichtsperson oder die Vertreter/in der Vormundschaftsbehörde ist eine der möglichen und wichtigen Akteure, um Kindern zu ihrem Recht auf Beteiligung zu verhelfen.¹⁸ Wenn diese Person über eine entsprechende Ausbildung und Haltung verfügt, spricht vieles dafür, dass sie mit dem Kind persönlich spricht und es dafür zu einer Anhörung einlädt. Allerdings muss das Angebot ernst gemeint sein. Kinder wittern eine Alibiübung relativ schnell und reagieren entsprechend verunsichert oder verärgert darauf. Die Echtheit des Angebots misst sich auch daran, ob kindliche Vorstellungen als bereichernd entgegengenommen werden und wie sie in den Prozess einfließen können. Es ist zentral, dass RichterInnen, VertreterInnen von Vormundschaftsbehörden und Eltern bereit sind, die Äusserungen eines Kindes ernsthaft zu prüfen, auch wenn sie den eigenen Interessen vielleicht widersprechen oder den Erwachsenen als banal erscheinen. Sehr bedeutsam ist fer-

¹⁸ Die Ergebnisse der interdisziplinären empirischen Studie «Kinder und Scheidung – der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge» flossen in die Erarbeitung von Broschüren ein, die das Anhörungsverfahren für Kinder unterschiedlichen Alters (ab 6, 9, 12 und 15 Jahren) und für Eltern erklären. Die Broschüre «Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren. Ein Leitfaden für die Praxis mit praktischen Hilfsmitteln» für Richterinnen und Richter enthält praktische Informationen und versteht sich in erster Linie als Anregung und Ausgangspunkt für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Partizipation von Kindern am Gericht. Sie ist ohne Weiteres auch für Vormundschaftsbehörden anwendbar. Alle deutsch- und französischsprachigen Broschüren sowie die italienische Version der Elternbroschüre können in gedruckter Form zum Versandkostenpreis bei der UNICEF Schweiz bezogen oder direkt vom Internet heruntergeladen werden: <http://www.unicef.ch/de/information/publikationen/kinderrechte/anhoerungsbroschueren/index.cfm>

ner, dass die Erwachsenen dem Kind behilflich sind, den Stellenwert der Anhörung einzuordnen. Dafür müssen sie selber den Unterschied zwischen Mitreden und Gestalten auf der einen und der Entscheidungsverantwortung auf der anderen Seite begriffen haben. Sie müssen sich sicher sein, dass Partizipation auch ohne Entscheidungsmacht wertvoll ist.

Eine Anhörung im Scheidungsverfahren der Eltern oder eine Anhörung in einem Verfahren um Kinderschutz oder andere Kinderbelange (z.B. Besuchsrecht) sind Schlüsselsituationen, die Chancen für alle Beteiligten enthalten. Wie ein Kind in die Vereinbarung zur Regelung der Kinderbelange bei einer Scheidung oder in die Erarbeitung von Massnahmen zur Wahrung des Kindeswohls einbezogen wird, wirkt sich auf das unmittelbare Ergebnis aus. Der Einbezug ist darüber hinaus ein Exempel für die Haltung dem Kind gegenüber und für den Umgang mit ihm. Er wirkt wegweisend für die Erarbeitung von Anpassungen, die später aufgrund der entwicklungsbedingt sich verändernden Bedürfnisse des Kindes oder aufgrund veränderter familiärer Voraussetzungen notwendig sein werden.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Institut der Anhörung und Erkenntnisse aus der Praxis müssen zeigen, zu welchen Zeitpunkten das behördliche oder richterliche Gespräch mit dem Kind im Scheidungsverfahren und im Kinderschutzverfahren günstigerweise stattfinden soll. Für eine frühe Terminierung der Anhörung im Verfahren spricht, dass das Kind damit seine bisherigen Erfahrungen (vor der Trennung der Eltern oder vor der Platzierung) ebenso wie seine Fragen und Sorgen zur Zukunft einbringen kann und allfällige Wünsche und Ideen des Kindes tatsächlich berücksichtigt werden können. Mit einer späten Terminierung, wie sie in der aktuellen Gerichtspraxis vorherrscht, geht die Möglichkeit einher, das Kind zu den vorgesehenen Vereinbarungen und Entscheiden anzuhören. Insbesondere in langwierigen und komplizierten Situationen dürfte für das betroffene Kind persönlich wie für die Erarbeitung und Umsetzung einer Lösung zu seinem Wohl beides gleichermassen wichtig sein.

Bei Kindern, die – aufgrund ihres jungen Alters, einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung – Mühe haben, sich im Rahmen eines einzelnen Gesprächs oder in erster Linie verbal zu äussern, kann es indiziert sein, die Anhörung des Kindes an eine Fachperson zu delegieren, die dem Kind in einem individuell angepassten Setting Gehör schenken kann.

Manchmal reicht die Anhörung fallbedingt nicht aus, um dem Kind zu seinem Recht auf Beteiligung und Schutz zu verhelfen. Es kann dann notwendig und sinnvoll sein, eine psychologische Begutachtung zu veranlassen und/oder dem Kind eine Verfahrensvertreterin oder einen Verfahrensvertreter zur Seite zu stellen.

Grundsätzlich sollte eine Anhörung durch das Gericht oder durch die Vormundschaftsbehörde keine isolierte punktuelle Möglichkeit zu partizipieren darstellen. Kindern, die zuhause, bei Fachpersonen und Beiständen auch Gehör finden und mitreden dürfen, fällt es natürlich leichter, sich auch gegenüber dem Richter oder der Richterin bzw. gegenüber der VormundschaftsvertreterIn zu äussern. Für die andern ist die Kindesanhörung allerdings erst recht eine wichtige Chance, die nicht verpasst werden sollte.

Literaturhinweise

A. Büchler & H. Simoni, (Hrsg.), *Kinder und Scheidung – Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*, Rüegger Verlag, Zürich 2009, Grundlagen und Methoden der Studie: S. 25–45.; Kinderinterviews: S. 81–103.

H. Dettenborn, *Kindeswille*. In: R. Vollbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie*, Hogrefe 2008.

H. Dettenborn & E. Walter, *Familienrechtspsychologie*, Ernst Reinhard München, Basel 2002.

K. Erdmann / M. Busch / J. Broder, *Langzeitentwicklung suggerierter Pseudoerinnerungen bei Kindern*. In: K.-P. Dahle, & R. Vollbert (Hrsg.) *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, Hogrefe 2005, S. 308 ff.

C. Hegnauer, *Grundriss des Kindesrechts*, 5. überarbeitete Auflage, Bern 1999.

K. Kostka, *Einfache Lösungen für komplexe Situationen? «PAS» und gemeinsames elterliches Sorgerecht – ein Bericht aus Deutschland*, *FamPra.ch* 4/2005, S. 802 ff.

R. Largo, *Kinderjahre. Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung*. Piper München 1999.

J. Maywald, *Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern* (Vortrag anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Marie Meierhofer-Instituts, 29.6.2007: <http://www.mmizuerich.ch/mmi/50-jahre-mmi.html>).

G. Opp & M. Fingerle, (Hrsg.), *Was Kinder stärkt: Erziehung zwischen Risiko und Resilienz* (2., neu bearb. Aufl., Ernst Reinhardt, München 2007).

J. Schreiner, *Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Regelung von (gerichtlichen) Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten: Überlegungen aus der Praxis*. In: A. Büchler & H. Simoni (Hrsg.), *Kinder und Scheidung – Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*, Rüegger 2009, S. 362–371.

H. Simoni, *Beziehung und Entfremdung*, *FamPra.ch* 4/2005, S. 772 ff.

H. Simoni & R. Vetterli, *Partizipation von Kindern im Verfahren*. In: I. Schwenzer & A. Büchler (Hrsg.), *Vierte Schweizer Familienrechtstage*, Schriftenreihe zum Familienrecht, Bern 2008, S. 139–152.

R. Vollbert, *Suggestibilität kindlicher Zeugen*. In: M. Steller & R. Vollbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren*, Huber 1997, S. 40–62.

C. Wustmann, *Die Blickrichtung der neueren Resilienzforschung: Wie Kinder Lebensbelastungen bewältigen*. *Zeitschrift für Pädagogik*, Jg. 51(2) 2005, S. 192–206.

(Zitate aus: Büchler & Simoni, S. 81–102)*Aussagen der befragten Kinder zu ihrem Informationsstand*

Junge, 11 (10)¹⁹ Jahre: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob es das war, aber sie hat, glaube ich, gesagt, wenn ihr wollt, dürft ihr auch ans Gericht kommen, dann könnt ihr auch etwas dazu sagen. Aber wir wollten beide nicht [meint sich und seine Schwester].

Mädchen, 8 (7) Jahre: Ich glaube, ab zwölf Jahren darf man. Aber sonst darf man, glaube ich, noch nicht.

Mädchen, 13 (10) Jahre: Also ich weiss einfach, dass ich dem Richter einen Brief habe schreiben müssen, dass ich einverstanden bin, obwohl ich gar nichts gesehen habe von dem, aber das ist ja jetzt eigentlich egal. Also doch, auf die eine Seite schon, aber auf die andere Seite auch wieder nicht. Egal. Und ähm, also dass ich einen Brief schreiben soll, dass ich einverstanden sei. Und mehr habe ich eigentlich gar nicht gewusst.

Mädchen, 13 (10) Jahre: Eine Kollegin hat mir gesagt, dass sie das [gemeint ist eine Kindesanhörung] hätte machen dürfen.

Mädchen, 10 (7) Jahre: Es gibt ja auch Fernsehsendungen, da sprechen auch Kinder mit ihnen [meint RichterInnen].

Mädchen, 13 (10) Jahre: Ich habe gar nicht gecheckt, worum es geht. Ich habe einfach meinen Namen hingeschrieben und alles angekreuzt. Ich habe gar nicht gewusst, dass sie so an ein richtiges Gericht mussten. Ich wusste schon, dass es damit etwas zu tun hatte, aber nicht, wie das genau ging. Es war ein Blatt, man konnte ankreuzen, vier verschiedene Möglichkeiten, glaube ich, bei wem man leben will und wie. Ich habe es nicht so ganz gecheckt. Ich musste einfach den Namen hinschreiben. Dann hat mein Vater gesagt, «kreuz das an und das» und so. (...) Ich habe gar nicht gecheckt, worum es geht.

Mädchen, 16 (15) Jahre: Mir ist einfach ein Brief geschickt worden. Es hat geheissen, dass sie mich darum bitten, ein Gespräch mit ihnen zu machen und gewisse Sachen zu bestätigen.

Mädchen, 13 (12) Jahre: Also die Richterin hat eigentlich gefunden, dass es noch wichtig wäre, wenn wir etwas dazu sagen, aber dann habe ich irgendwie, ich weiss nicht mehr, wie das dann genau gewesen ist. Schlussendlich bin ich nicht mitgekommen, weil die Mami gefunden hat, dass es nicht nötig wäre und so.

Junge, 13 (10) Jahre: Als sie sich scheiden liessen, habe ich nicht einmal gewusst, dass sie vor Gericht müssen. Sie haben nie darüber geredet.

Junge, 11 (10) Jahre: Nein, ich habe gar nicht gewusst, was das genau ist. Ich habe damals fast nichts gewusst, was das ist. Ich habe auch nicht gewusst, dass ich vor einen Richter muss. Ich habe nicht gewusst, was das ist.

Junge, 14 (12) Jahre: Nein. Wahrscheinlich war ich noch ein wenig zu klein, um das zu entscheiden.

¹⁹ Ziffer vor der Klammer: Alter zum Zeitpunkt der Befragung; Ziffer in der Klammer: Alter zum Zeitpunkt der Scheidung bzw. der Anhörung

Junge, 11 (10) Jahre: Ich habe einfach dann gedacht, dass die Mama und der Papi das miteinander abmachen und dann ist es halt so. Ich weiß nicht. Ja.

Junge, 15 (13) Jahre: Es ist eine Chance, die wir haben, um etwas zu ändern oder etwas zu bestimmen.

Mädchen, 13 (10) Jahre: Nein, das habe ich nicht gewusst. Also nur so halb, also dass man das irgendwie machen kann, habe ich nicht ganz gewusst, aber irgendwie habe ich auch gewusst, dass man es machen kann. Aber dass wir das hätten machen können, hätte ich nicht gedacht.

Aussagen der befragten Kinder zur Anhörung

Junge, 15 (13) Jahre: Und dann, äh, sind wir einfach dort gewesen und dann habe ich das mit ihr [Richterin] angeschaut und eben, bin nachher eigentlich auch zufrieden gewesen. (...) Und da sind wir gegangen und haben über das diskutiert, ob wir das gut finden und was wir gerne haben würden und so. Nachher sind wir damit einverstanden gewesen, dass wir bei der Mutter leben und wegen dem Donnerstagabend jeweils zu meinem Vater gehen und am Wochenende.

Mädchen, 16 (15) Jahre: Er hat mich nur gefragt, ob ich wirklich dann und dann bei meinem Vater sei. (...) Ich habe es ein bisschen komisch gefunden. Ich ging dort hin und dann haben sie mir 2, 3 Fragen gestellt und das hat im Ganzen nicht länger als fünf Minuten gedauert. Und am Schluss hat er mich noch gefragt, was ich für ein Instrument spiele. (...) Also nur, ich habe so ein Gespräch gehabt. Ja, und dann hat er mir noch den Gerichtssaal gezeigt. (...) Ich habe nicht genau gewusst, was er genau will.

Junge, 12 (9) Jahre: Ich würde es noch gut finden, weil man auch bei der Scheidung mitbestimmen könnte.

Mädchen, 13 (12) Jahre: Ich glaube einfach, dass ich gesagt hätte, dass es schade wäre. Viel mehr hätte ich, glaube ich, sehr wahrscheinlich nicht gesagt.

Junge, 11 (9) Jahre: Ich wäre auch gerne dabei gewesen, damit ich hätte dagegen stimmen können und all das.

Junge, 11 (10) Jahre: Hm, ja, ich gehe nicht so gerne an so Orte und so.

Junge, 14 (11) Jahre: Wir haben das dumm gefunden. Keine Ahnung. Ja, darüber zu reden.

Junge, 14 (11) Jahre: Also, wir wollten nicht so viel darüber wissen und es ist uns ja fast nichts angegangen. Das finde ich jetzt.

Mädchen, 13 (10) Jahre: Nein, nein. Ich habe ja sowieso nichts mehr ändern können. Es ist ja – wir haben schon probiert, den Papi zu überreden. Einfach die Schwester, der Bruder und ich haben schon probiert, ihn zu überreden, dass er wieder kommt. Also, dass er hier bleibt. Aber das ist nicht gegangen.

Mädchen, 13 (10) Jahre: Ja, das hätte ich gerne gehabt. (...) Ich wäre einfach gerne mitgegangen zum Hören, was sie überhaupt sagen. Ich finde, es geht dort auch um mich und da möchte ich gerne auch dabei sein, wenn es um mich geht. Ich bin ja nicht nur ein Stofftier, das man einfach so schnell verschenkt.